

Antrag des Redaktionsausschusses* vom 2. Juni 2000

3758 b

**Gesetz
über das Sozialversicherungsgericht
(Änderung)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in einen Antrag des Regierungsrates vom 9. Februar 2000,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 wird wie folgt geändert:

§ 5. Das Gericht besteht aus vollamtlichen und teilamtlichen Mitgliedern sowie ordentlichen und ausserordentlichen Ersatzmitgliedern. Der Kantonsrat legt die Zahl der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder fest. Bestand und Wahl

Der Kantonsrat wählt die Mitglieder und die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder. Mit der Wahl der teilamtlichen Mitglieder legt er deren Beschäftigungsgrad fest. Die weiteren ordentlichen Ersatzmitglieder und die ausserordentlichen Ersatzmitglieder werden vom Gericht gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder und der ordentlichen Ersatzmitglieder beträgt sechs Jahre.

Abs. 4 unverändert.

§ 8. Das Gesamtgericht wählt
lit. a unverändert.

b) die Hälfte der ordentlichen Ersatzmitglieder,

c) die ausserordentlichen Ersatzmitglieder.

Abs. 2 unverändert.

Wahlen,
Personalrecht

* Der Redaktionsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern: Kurt Schreiber, Wädenswil (Präsident); Reto Cavegn, Oberengstringen; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Sekretärin: i. V. Evi Didierjean.

Einzel-
richterliche
Zuständigkeit

§ 11. Die voll- und teilamtlichen Mitglieder des Gerichts entscheiden als Einzelrichterinnen und Einzelrichter Streitigkeiten, deren Streitwert Fr. 20 000 nicht übersteigt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 2. Juni 2000

Im Namen des Redaktionsausschusses

Der Präsident:
Kurt Schreiber

Die Sekretärin:
i. V. Evi Didierjean